

# Anforderungskatalog

**für Fachprogramme in der  
Öffentlichen Verwaltung**

**Teilbereich:**

**Bewertung kommunalen  
Infrastrukturvermögens  
(Kriterien IS.B)**

# Impressum

## Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Bewertung kommunalen Infrastrukturvermögens

Katalogkürzel: **IS.B**

Version: 2.00

Stand 16.11.2009

Veröffentlichung:



OKKSA e.V., Dresden, [www.okksa.de](http://www.okksa.de)

Redaktion: Dr.-Ing. Uwe Schwochert  
Halankweg 15  
01156 Dresden  
Tel. 0351 / 4163820  
Fax 0351 / 4163819  
E-Mail: [schwochert@trustbit.de](mailto:schwochert@trustbit.de)

Fachgremium: OKKSA-Center IS.B (s. Absatz 2.5)

Internet: [www.okksa.de/fachgebiete/is\\_b](http://www.okksa.de/fachgebiete/is_b)

letzte Freigabe: 04.12.09

gültig bis: Dezember 2012

**Allgemeiner Hinweis:** Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Verwaltungshandeln selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Das vorliegende Dokument ist keine von öffentlicher oder gesetzgeberischer Seite legitimierte Rechts- oder Handlungsgrundlage (auch wenn rechtliche Grundlagen möglichst genau abgebildet werden sollten). Für die Verwendung der Kriterien und der nach diesen Kriterien geprüften Verfahren und Systeme kann keine Garantie übernommen werden.

**Nutzungshinweis:** Der (freigegebene) Anforderungskatalog kann durch Softwareentwickler und -anwender zur Betrachtung ihrer jeweiligen Produkte und Anwendungssituationen verwendet werden. Die Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und die sonstige Verwertung bedarf der Genehmigung des OKKSA e.V.

Anforderungskataloge können über die Website des OKKSA-Vereins ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) bestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

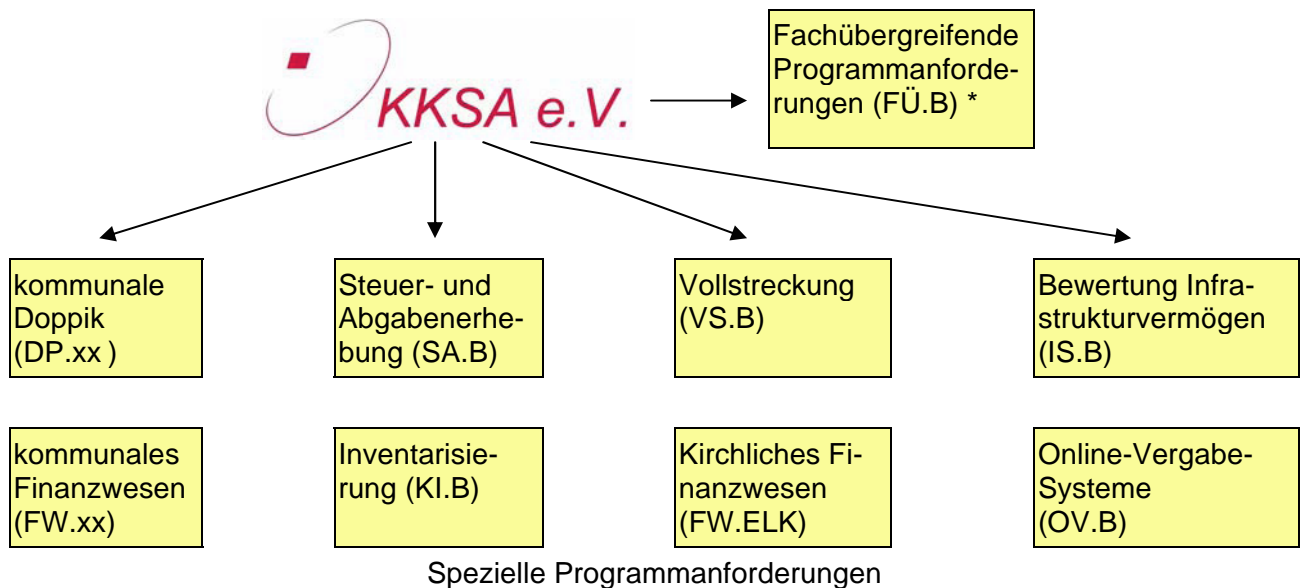
<b>1. Einleitung und allgemeine Informationen.....</b>	<b>4</b>
1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen .....	4
1.2. Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen .....	5
1.3. Prüfleistungen zum Anforderungskatalog .....	7
<b>2. Der Anforderungskatalog IS.B – Software zur Bewertung kommunalen     Infrastrukturvermögens .....</b>	<b>8</b>
2.1. Inhaltlicher Fokus.....	8
2.2. Geltungsbereiche.....	9
2.3. Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Normen .....	9
Haushaltsrecht Nordrhein-Westfalen .....	9
Haushaltsrecht Sachsen .....	9
Bundesgesetze .....	9
2.4. Andere Prüfnormen und Literatur .....	10
2.5. Fachgremium .....	10
<b>3. Programmanforderungen.....</b>	<b>11</b>
3.1. Dokumentation des Programms .....	11
3.2. Verwaltung, Erfassung und Import der Stammdaten zu den Anlagegütern .....	12
3.3. Bewertungsverfahren.....	18
Mengenverfahren .....	18
Index-Verfahren .....	19
Sonstige Bewertungsaspekte.....	20
3.4. Abschreibungen und Anlagenachweise .....	21
3.5. Bereitstellung der Anlageinformationen für die Finanzbuchhaltung .....	23

# 1. Einleitung und allgemeine Informationen

## 1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze):



### \*Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programmbenutzern, –entwicklern und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programmbenutzer seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.<sup>1</sup>

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben und lehnen sich an etablierte Prüfgrundlagen und Normen<sup>2</sup>, die in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung finden, an und ermöglichen die

<sup>1</sup> Es ist zu beachten, dass auch die beste Software bei nicht kompetenter Anwendung zu Bearbeitungsfehlern führen kann. Die Betrachtung der Aspekte des korrekten Programmeinsatzes vor Ort ist Thema weitergehender Checklisten sowie entsprechender Lehrgänge.

<sup>2</sup> Aus Normen werden im Unterschied zu Grundsätzen in der Regel geringer gewertete Anforderungen abgeleitet (Kann-Kriterien). Im Kontext zu Gesetzen und Verordnungen können Normen allerdings auch zur verbindlichen Grundlage auch für Programmfunktionen werden und erhalten eine höhere Wichtigkeit.

**Beispiel:** Der Gesetzgeber (Gemeindekassenverordnung) fordert den Einsatz „ausreichend dokumentierter Programme“. Da der Begriff „ausreichend dokumentiert“ keine präzise Anforderung darstellt, ist hier ein Bezug auf vorhandene Normen erforderlich, in diesem Fall ISO/IEC 25051 als bundesweit gültige Grundlage. Anhand dieser Norm werden grundsätzliche Anforderungen an Dokumentationen für Verwaltungssoftware beschrieben und abgestimmt. Ob allerdings alle Anforderungen dieser Norm Einklang in das entsprechende Kriterium finden, ist Sache des Fachgremiums zur Abstimmung des entsprechenden Anforderungskataloges.

Nachnutzung vorhandener Qualitätsnachweise sowie die Unterstützung weitergehender Anforderungen.

Die Kataloge sind (im Maße ihrer Fertigstellung) über den OKKSA e. V. öffentlich verfügbar und können u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Checklisten für Ausschreibungen,
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

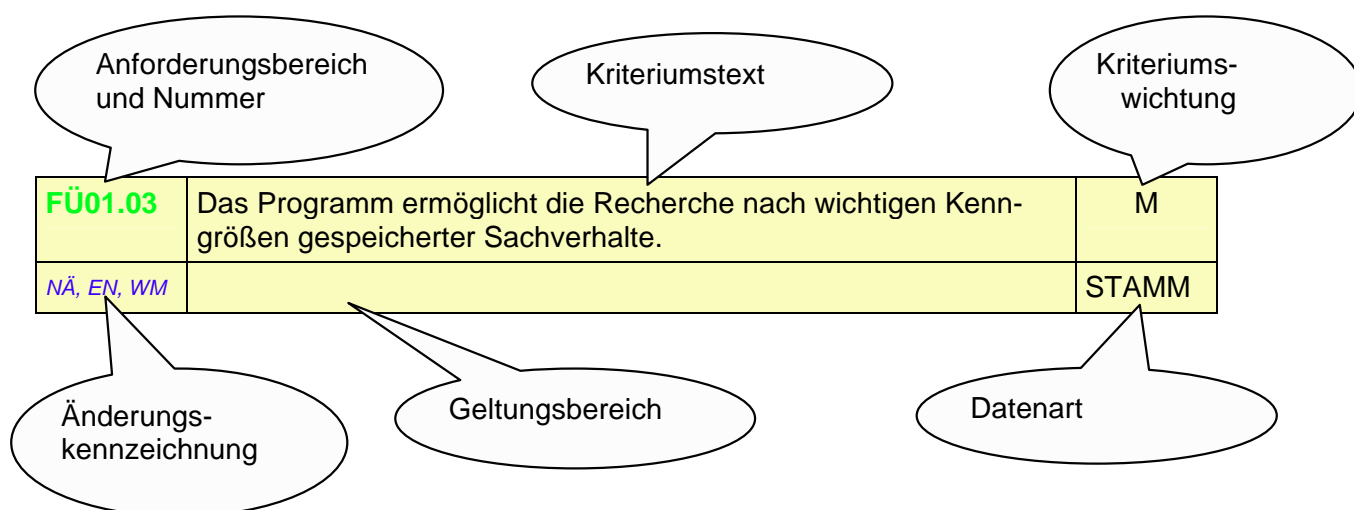
Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

**www.okksa.de**

abgerufen werden.

## 1.2. Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen



### *Anforderungsbereich und Nummer*

Grundsätzlich sind Anforderungen in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier z. B. FÜ, also fachübergreifende Anforderungen), gefolgt von der Nummer des Kriteriumsgebietes (hier 1) und der Nummer des einzelnen Kriteriums.

### *Kriteriumstext*

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen.

### *Kriteriumswichtung*

Es wird unterschieden zwischen KANN- und MUSS-Kriterien. Damit ist es beim Nachweis der Programmqualität möglich, Parameter zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige Mussanforderungen vorab als Kann-Anforderungen aufgenommen werden. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

M MUSS-Kriterium (M-Kriterium)

## K KANN-Kriterium (K-Kriterium)

### *Änderungskennzeichnung*

Allgemeine Kennzeichnung der Änderungen im Kriterium gegenüber der letzten (Haupt-)Version des Kriterienkataloges. Änderungen im Rahmen einer Abstimmungsrunde eines Fachgremiums sind extra durch Änderungsmarkierungen und Kommentare dazu gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe	Zweiter Buchstabe
K – Ganzes <b>K</b> riterium	N – <b>N</b> eu
N – Kriteriums <b>N</b> ummer	Ä – Ge <b>Ä</b> ndert
T – Kriteriums <b>T</b> ext	L – Ge <b>L</b> öscht
W – Kriteriums <b>W</b> ichtung	E – <b>E</b> rweitert
R – <b>R</b> echtsverweis	F – Um <b>F</b> ormuliert
E – <b>E</b> rläuterung	M – Wichtung auf <b>M</b> USS
D – <b>D</b> atenart (STAMM/BEW)	K – Wichtung auf <b>K</b> ANN

Die im obigen Beispiel angeführte Kennzeichnung "NÄ, EN, WM" bedeutet also, dass das Kriterium im Vergleich zur letzten verabschiedeten Version des Kriterienkataloges (1) eine andere Nummer hat, (2) eine Erläuterung hinzugefügt wurde und (3) die Wichtung von KANN auf MUSS gesetzt wurde.

### *Geltungsbereich*

Hier erfolgt eine Kennzeichnung eines Geltungsbereiches. Dies sind insbesondere die Bundeslandkürzel, in welchen das jeweilige Kriterium gültig ist, oder ein spezielles Teilgebiet innerhalb des Fachgebietes.

Ein \* in diesem Feld bedeutet, dass es zwischen den Geltungsbereichen formale Unterschiede gibt, die sich aus den verwiesenen Rechtsgrundlagen ergeben. In diesem Fall ist es nicht möglich, aus der Erfüllung des Kriteriums für einen Geltungsbereich auf seine Erfüllung für einen anderen Geltungsbereich zu schließen.

### *Datenart*

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

STAMM	Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten. <b>Beispiele:</b> Empfänger, Hinterlegung einer Berechnungsformel
BEW	Bewegungsdaten sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch keine Bewegungsdate ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten. <b>Beispiele:</b> Buchung, Druckdatei

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog beschrieben sind.

### 1.3. Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt. Die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den im OKKSA-Center IS.B abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA IS.B“ bereitgestellt.

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Eine aktuelle Liste dazu ist unter [www.tuvit.de](http://www.tuvit.de) zu finden.



## 2. Der Anforderungskatalog IS.B – Software zur Bewertung kommunalen Infrastrukturvermögens

### 2.1. Inhaltlicher Fokus

Thema des vorliegenden Anforderungskataloges ist Software, die Verwaltungen, deren Eigenbetriebe und Dienstleister dabei unterstützt, das kommunale Eigentum in Form von Straßen, Kanalnetzen und Wegen und entsprechenden Einrichtungen zu bewerten. Damit wird eine Aufgabenstellung unterstützt, die insbesondere unter den Bedingungen eines neuen, ressourcenverbrauchsorientierten Rechnungswesens der Kommunen und der damit verbundenen Eröffnungsbilanz in den letzten Jahren entscheidend an Bedeutung gewonnen hat.

Die Spezifik der betrachteten Vermögensgegenstände besteht in ihrer hohen Werthaltigkeit, technischer Komplexität und Vielschichtigkeit. Kanäle und Straßen bestehen nicht aus einheitlichen zählbaren Gegenständen mit genauen Kaufpreisen, sondern aus vielschichtig strukturierten Objekten, deren Komplexität sich in Objekttypen, Positionen und Mengen widerspiegelt. Die einzelnen Bestandteile der Anlagen stehen in einem wechselseitigen qualitativen und quantitativen Verhältnis.

Die Erfassung dieser Objekte erfolgt i. d. R. in verschiedenen Informationssystemen, die zunächst vor allem der allgemeinen Objekterfassung, Werterhaltung und der Kostenrechnung dienen. Nicht selten sind hier auch GIS-Systeme im Einsatz bzw. angebunden. Damit sind wichtige Informationen für die Vermögensbewertung zwar grundsätzlich verfügbar, in ihrer Struktur jedoch für einen anderen Zweck vorgehalten.

Dies gilt auch für die Bewertung dieser Objekte bei vorhandenen Nachweisen über die Anschaffungskosten: Hier gilt es, die verschiedenen Positionen strukturiert den einzelnen Vermögensbestandteilen zuzuordnen.

Mit der Einführung doppischer Buchhaltungsformen in der kommunalen Verwaltung entsteht nun eine neue Sicht: Straßen, Wege und Kanäle werden zu wesentlichen Vermögenswerten der Kommune. Ihre Erfassung liefert einen wichtigen Teil der im Rahmen der Eröffnungsbilanz festzustellenden Aktiva. Darüber hinaus haben Abschreibung, Neubau und Erneuerung der Anlagen einen großen Einfluss auf das Ergebnis der kommunalen Wirtschaftstätigkeit.

Die Software muss an dieser Stelle die Kommunen und deren Beauftragte in die Lage versetzen:

1. die vorhandenen Informationen für die kommunale Bilanz in diesem Bereich nachvollziehbar zu erfassen bzw. aus vorhandenen Informationssystemen zu extrahieren,
2. auf Basis von Objekt- und Mengeninformationen sowie hinterlegten Preisindizes Vermögenswerte automatisiert zu ermitteln,
3. auf Basis von Nachweisen über Anschaffungskosten diese den strukturiert gespeicherten Objekten zuordnen zu können,
4. die Vermögenswerte in Bestandslisten/Anlagennachweisen formgerecht darzustellen,
5. Abschreibungen automatisiert zu ermitteln,
6. die für die kommunale Finanzrechnung erforderlichen Informationen automatisiert für andere Verfahren bereitzustellen,
7. Informationen zu beitragsfähigen Objekten und zu geförderten Vorhaben entsprechend von anderen Anlagewerten zu trennen.

Da es sich bei den Wertermittlungen um bilanzrelevante Berechnungen handelt, sind seitens der eingesetzten Programme die Vorgaben der Grundlagen der ordnungsgemäßen DV-gestützter Buchhaltung (GoBS) zu berücksichtigen. Die Kommune muss also in der Lage sein, mit Hilfe des Programms und den erzeugten Dokumenten allen sich hieraus ergebenden Nachweispflichten genügen zu können.



## 2.2. Geltungsbereiche

Geltungsbereiche des vorliegenden Kriterienkataloges sind die einzelnen Infrastrukturvermögensarten:

EW - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

STN - Straßenvermögen (Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen)

Diese beiden Vermögensarten sind als Kürzel jeweils bei den einzelnen Kriterien genannt und ermöglichen so eine Zuordnung der Kriterien zu den beiden Bereichen der Vermögensbewertung. Weitere Vermögensarten in diesem Bereich (Grundstücke, Ingenieurbauwerke im Straßenbereich, Büroausstattung der Abwasserbetriebe) sollten zwar grundsätzlich verwaltbar sein, sind aber in ihrer Bewertungsspezifik sowie in Bezug auf den Zugriff auf spezielle Vorverfahren gegenwärtig nicht explizit Gegenstand der Betrachtung dieses Kriterienkataloges.

## 2.3. Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Normen

Die Vorgaben an die korrekte Erfassung und Wertermittlung ergeben sich zu einem großen Teil aus den landesspezifischen Regelungen des Haushalts- und Abgabenrechts. Für die Ermittlung der Abschreibungswerte sind aber auch entsprechende Bundessteuergesetze zu berücksichtigen.

Wichtigste Leitlinie der Anforderungen an ordnungsgemäße Datenverarbeitungssysteme im Finanzbereich sind die "Grundlagen ordnungsgemäßer Buchführung". Diese widerspiegeln sich sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene in einer Vielzahl verschiedener Gesetze und Regelungen, so dass deren Aufzählung den Rahmen des vorliegenden Anforderungskataloges deutlich sprengen würde.

Aus diesem Grund wurden exemplarisch Rechtsverweise auf die Grundlagen der Kommunalen Wirtschaftsführung in zwei Bundesländern (Sachsen und Nordrhein-Westfalen) genannt, die sich in ähnlicher Form in fast allen Bundesländern und je Bundesland bezogen auf verschiedenste Sachverhalte in den geltenden Rechtsnormen wiederfinden.

Es wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass die mit diesem Kriterienkatalog beschriebenen Fachprogramme die Verschiedenartigkeit des Kommunalrechts auch über diese beiden Bundesländer hinaus entsprechend abbilden können.

### *Haushaltsrecht Nordrhein-Westfalen*

[GO] NW	Gemeindeordnung NRW Stand Juli 2009
[HVO] NW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW Stand 2005 (2009 aktuell)
[Handreichung]	Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen Handreichung für Kommunen, 3. Auflage

### *Haushaltsrecht Sachsen*

[HVO] SN	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik
[Kontenplan] SN	Kommunaler Kontenrahmen für den Freistaat Sachsen (Anlage 3 zur VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys))
[MUSTER] SN	Muster zur Haushaltswirtschaft der Kommunen (Anlage 6 zur VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys))
[KAG] SN	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Stand 2007, aktuell in 2009)
[KVO] SN	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchungsverordnung (SächsKomKBVO) Stand 21.08.08

### *Bundesgesetze*

[EStG]	Einkommenssteuergesetz (Fassung 2007)
--------	---------------------------------------

- [EStR] Einkommenssteuerrichtlinien 2005<sup>3</sup>
- [ATV-A133] Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens kommunaler Entwässerungseinrichtungen, Stand 2002 , Hrsg Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ehemals ATV)
- [25051] ISO/IEC 25051  
Software engineering — Software product Quality Requirements and Evaluation (SQuaRE) — Requirements for quality of Commercial Off-The-Shelf (COTS) software product and instructions for testing  
Corrected Version 2006-06-15  
(Ersetzt die vormalige Norm DIN ISO / IEC 12119)

## 2.4. Andere Prüfnormen und Literatur

- [FÜ] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich Fachübergreifende Programmanforderungen, Version 2.3 vom März 2003  
(die zitierten Kriterien wurden zum Vergleich bin den Anhang dieses Dokumentes aufgenommen)
- [IDW PS 880] Prüfstandard des Instituts der deutschen Wirtschaft: Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (Stand 18.11.1998),
- [Mar-04] Marattek, Dörschell, Hellenbrand: Kommunales Vermögen richtig bewerten, Haufe Verlag 2004
- [Ulbig-04]<sup>4</sup> Besonderheiten beim Ausweis und der Abschreibung passivierter Ertragszuschüsse, Daniel Ulbig, SAKD, 26.07.2004

## 2.5. Fachgremium

Dem fachlichen Abstimmungsgremium zu diesem Anforderungskatalog (OKKSA-Center IS.B) gehören folgende Personen an:

- Dr. Uwe Schwochert, TRUSTBIT, Dresden (Redaktion)
- Anke Freter, Stadt Norderstedt
- Ottobert Kuhl, Stadt Brühl,
- Dirk Mackenroth, Stadt Soest,
- Hubert Steffens, Stadt Geseke,
- Thomas Schilke, Landkreis Diepholz,
- Hans-Dieter Wieden, Lahn-Dill-Kreis

<sup>3</sup> Die EStR 2008 liegen nur im Entwurf vor.

<sup>4</sup> Nachzulesen unter <http://www.sakd.de/frameset2.asp?id=305>

### 3. Programmanforderungen

#### 3.1. Dokumentation des Programms

[25051], [FÜ]8.2, [HVO] NW § 41, [Kontenplan] SN

<b>IS01.01</b>	Es ist dem Anwender im Rahmen der <b>Produktbeschreibung</b> vor und nach dem Kauf des Produktes klar erkennbar, welche <b>Arten von Vermögenswerten</b> mit Hilfe des Programms automatisiert bewertet werden können. Dabei wird auf die Strukturvorgaben des Gemeindehaushaltsrechts Bezug genommen.	M
<i>RÄ, KÄ</i>	EW, STN	

Die mit diesem Kriterium bezweckte Klarheit, welche sich nicht erst nach einem Dokumentationsstudium sondern bereits durch die entsprechenden Programmprospekte ergeben sollte, dient nicht nur der richtigen Entscheidung des kommunalen Einkäufers. Genauso soll der Anwender auch nach dem Kauf jederzeit feststellen können, ob die genutzte Software grundsätzlich für die Unterstützung der seinerseits relevanten Vermögensarten vorgesehen ist.

Die Angabe unterstützter Vermögensarten soll konform zu der im jeweiligen Bundesland üblichen Haushaltsgliederung bzw. Kontenrahmen sein.

[25051], [FÜ]8.2

<b>IS01.02</b>	Es ist dem Anwender im Rahmen der <b>Produktbeschreibung</b> vor und nach dem Kauf des Produktes klar erkennbar, welche <b>Möglichkeiten des Datenimports</b> zu den jeweiligen Vermögensarten aus Vorverfahren bestehen.	M
	EW, STN	

Hier soll neben der Nennung konkreter Vorverfahren, für die eine Importmöglichkeit besteht (zum Beispiel kommerzielle Kanalinformationssysteme, Straßendatenbanken, Buchhaltungssysteme), auch dargestellt werden, welche "Qualitäten" importiert werden können. Welche wertrelevanten Informationen können automatisiert importiert werden, welche müssen manuell zusätzlich erfasst werden?

[25051], [FÜ]8.2

<b>IS01.03</b>	Es ist dem Anwender im Rahmen der <b>Produktbeschreibung</b> vor und nach dem Kauf des Produktes klar erkennbar, welche <b>Möglichkeiten des Exports</b> von Finanzinformationen an ein Finanzprogramm bestehen.	M
	EW, STN	

Auch hier sollen konkrete Verfahren (bzw. Verfahrensbeispiele) genannt werden, zu denen der Programmentwickler die Exportfunktion gewährleistet. Unabhängig von weitergehenden Anforderungen in diesem Kriterienkatalog sollen dabei auch wiederum die Qualitäten der Exportfunktion genannt sein, also ein Hinweis auf den Export der Anlagenachweise oder der Abschreibungsbuchungen.

[25051], FÜ8.2, [ATV-A133]

<b>IS01.04</b>	Es ist dem Anwender im Rahmen der <b>Produktbeschreibung</b> vor und nach dem Kauf des Produktes klar erkennbar, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche <b>Verfahren der Wertermittlung</b> (Indexverfahren, Mengenverfahren),</li> <li>2. welche <b>Abschreibungsformen</b> (linear, degressiv, ...),</li> <li>3. welche (bundeslandspezifischen) <b>Kontengliederungen</b>,</li> </ol> das Programm unterstützt.	M
	EW, STN	

### 3.2. Verwaltung, Erfassung und Import der Stammdaten zu den Anlagegütern

[FÜ]1.1, [IDW PS 880] 2.1.1.1 (10)

<b>IS02.01</b>	Das Programm ermöglicht eine übersichtliche Verwaltung und <b>Recherchierbarkeit der Anlagegüter</b> .	K
<i>TF</i>	EW, STN	

Diese grundsätzliche Anforderung konkretisiert die Kriterien FÜ1.1, FÜ1.2 und FÜ1.3 des fachübergreifenden Anforderungskataloges bezüglich des Anwendungsgebietes der Infrastrukturbewertung. Konkret wird verlangt, dass nicht nur der routinierte Programmanwender sondern auch ein "sachverständiger Dritter" in der Lage sein muss, sich mit Programmmitteln einen Überblick über die letztlich bilanzwirksam werdenden Anlagegüter sowie die Herkunft der für die Wertermittlung herangezogenen Daten zu verschaffen. Diese Grundforderung wird mit den nachfolgenden Kriterien weiter untersetzt. Weiterhin wird auf Kriterium **IS04.01** verwiesen, welches die grundlegende Zuordenbarkeit zum jeweils landesspezifischen Kontenrahmen erfordert.

[KVO] SN § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 7 ; [HVO] NW § 27 Abs. 1-3, Abs. 5 Pkt. 3, 7; [FÜ]6.1, [IDW PS 880]

<b>IS02.02</b>	Die zu den einzelnen Anlagegütern gespeicherten <b>Mengen und Werte</b> sind so hinterlegt, dass jederzeit erkennbar ist, 1. wie die Werte zustande gekommen sind (Berechnung, manuelle Erfassung, Import), 2. wann die Werte zuletzt geändert wurden, 3. woher die Werte kamen (Erfasser, Vorverfahren).	M
<i>RÄ</i>	EW, STN	STAMM

Hier geht es darum, dass elektronisch gespeicherte Finanzdaten nachprüfbar sein sollen. Um diese Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, müssen EDV-Systeme neben den eigentlichen Informationen zusätzliche Informationen (Metadaten) speichern, die den Werdegang der gespeicherten Informationen nachvollziehbar und damit nachprüfbar machen. Diese Anforderung ist unabhängig davon, ob es sich um importierte Informationen (Verweis auf Importvorgang, Zeitpunkt der Übernahme, Datenherkunft), manuelle erfasste Werte (Benutzerkennung des Erfassers, Datum der Erfassung) oder um berechnete Werte (Grundlage der Berechnung) handelt.

Diese Anforderung gilt sowohl für die Grunderfassung der Anlagegüter als auch für Wert- oder sonstige Berichtigungen der gespeicherten Stammdaten.

<b>IS02.03</b>	Das Programm ermöglicht die Erfassung von <b>Kommentaren und Notizen</b> sowie den Verweis auf weitergehende Dokumente und Unterlagen zu den Anlagegütern.	M
<i>WM</i>	EW, STN	STAMM

Diese Möglichkeit (Kann-Kriterium) ist insbesondere dort wichtig, wo eine manuelle Erfassung der Anlagegüter sowie ihre wertbestimmenden Parameter auf der Grundlage anzugebender Unterlagen passiert. Dabei ist zu Prüfzwecken die Spezifikation dieser Unterlagen direkt im Programm hilfreich, da so programmexterne Nachweise eingespart werden können.

Folgende Arten der Dokumentanbindung sind denkbar:

- Einbindung von Daten direkt in die Datenhaltung des Bewertungsverfahrens,
- automatisierte Verweise auf programmfremde Datenhaltungssysteme (Links o. ä.),
- manuelle Verweise auf Dokumente und Unterlagen.

Folgende Arten von Unterlagen sind denkbar:

- Textdokumente Papierablage,
- Textdokumente elektronisch (Textdatei oder eingescannt),
- Fotos,